

GEMEINDE **Kradolf-Schönenberg**
BUHWIL – NEUKIRCH AN DER THUR

Gemeindeordnung 2015

der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg



Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Aufgaben

I. Grundsätze und Aufgaben	Seite	3
II. Organisation der Gemeinde	Seite	3
III. Ausübung der politischen Rechte	Seite	4
IV. Gemeindeversammlung	Seite	4
V. Weitere Mitwirkungsrechte	Seite	7
VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	Seite	7
A Der Gemeinderat		
B Der Gemeindepräsident		
C Der Gemeindegeschreiber		
D Die Rechnungsprüfungskommission		
E Das Wahlbüro		
F Kommissionen		
G Gemeindeverwaltung		
VII. Rechtspflege	Seite	13
VIII. Schlussbestimmung	Seite	13
Sachregister	Seite	14

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff

Art. 1

Die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen. Sie wählt die Behörden, regelt das Dienstverhältnis ihres Personals, führt ihren Finanzhaushalt und erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig.
2. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Aufgabenerfüllung

Art. 3

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auch:
 - a. Zweckverbänden beitreten
 - b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
 - c. sich an Unternehmen beteiligen
 - d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.
2. Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und müssen finanziell selbsttragend sein.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten als oberstes Organ
- b. der Gemeinderat
- c. der Gemeindepräsident
- d. die Rechnungsprüfungskommission
- e. das Wahlbüro
- f. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- g. die Gemeindeverwaltung

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Publikationsorgan

Art. 6

Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Ausübung der Rechte, Urnenwahl

Art. 7

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen im Majorzverfahren an der Urne:
 - a. den Gemeindepräsidenten
 - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Fakultatives Referendum

Art. 8

1. Wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten innert drei Monaten nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan es verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
2. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Initiative

Art. 9

1. Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.
2. Eine Initiative kommt zustande, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
3. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

IV. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse

Art. 10

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
2. Rechtssetzende Befugnisse:
 - a. Erlass und Änderung folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan

- Beitrags- und Gebührenreglement
- Reglement über das Landkreditkonto
- Reglemente die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- übrige vom Gemeinderat beschlossene allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist

3. Allgemeine Befugnisse:

- a. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe
- b. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- c. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- d. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Reglement über das Landkreditkonto überschritten wird
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- f. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
- g. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
- h. Beteiligung an Unternehmen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- i. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen
- j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- k. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros

Art. 11

Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. zur Budgetgemeindeversammlung (bis Ende Februar)
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung (bis Ende Juni)
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

Art. 12

Versand der Einladung

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Ordnung

Art. 13

1. Der Gemeindepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz.
2. Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 14

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a. die Einladung zur Versammlung
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - c. die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 15

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 16

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.
2. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
3. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Diskussion

Art. 17

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

Art. 18

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht die geheime Abstimmung vorschreibt.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung

ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 19

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindegeschreiber zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 20

Petition, Anfrage

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innert vier Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Art. 21

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern.

Art. 22

Organisation

1. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
2. Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

**Führung der
Gemeinde**

Art. 23

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

**Einberufung
Sitzungen**

Art. 24

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

**Beschlussfähigkeit,
Zirkularbeschluss**

Art. 25

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
2. Einzelne, dringende Geschäfte können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Zirkularbeschluss ist einstimmig zu fällen.

Protokoll

Art. 26

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeinbeschreiber zu unterschreiben und spätestens an der übernächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

**Dringliche
Geschäfte**

Art. 27

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

**Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 28

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung oder von den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
 - b) Vollzug der Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton sowie der Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - c) Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
 - d) Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt
 - e) Verfassen des Jahresberichtes

- f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Reglemente über weitere Gemeindeangelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen. Dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- g) Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen
- h) Festlegung der Hundesteuer
- i) Verwaltung des Gemeindevermögens
- j) Vergabe von Arbeiten
- k) Benützung öffentlicher Bauten
- l) An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land im Rahmen des Landkreditkontos
- m) Abschluss und Aufhebung von Dienstbarkeitsverträgen im Rahmen seiner Finanzkompetenz
- n) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- o) Vornahme von Korrekturen an Gemeindegrenzen
- p) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- q) Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten
- r) Festsetzung der Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder
- s) Organisation der Gemeindeverwaltung und Anstellung des Gemeindepersonals
- t) Prüfen und Beraten der Bürgerrechtsgesuche und Antrag stellen an die Gemeindeversammlung
- u) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert im Rahmen seiner Finanzkompetenz
- v) Abklärungen bei Verdacht von Sozialmissbrauch und die Ergreifung entsprechender Massnahmen
- w) Erteilung von Baubewilligungen
- x) Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindepräsident
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

Finanzkompetenz

Art. 29

Der Gemeinderat kann in alleiniger Kompetenz im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu drei Steuerprozenten des vorangegangenen Steuerjahres und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem halben Steuerprozent für die gleiche Angelegenheit bewilligen.

Rücktritte

Art. 30

1. Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens neun Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.
2. Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet:
 - Das zuständige Departement beim Rücktritt vom Gemeindepräsident
 - Der Gemeinderat bei den übrigen Rücktritten

**Amtspflicht-
verletzung**

Art. 31

1. Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
2. Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Ausstand

Art. 32

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten Art. 33

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
 - b. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung.
 - c. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen und Organisationen vertreten ist.
 - d. Er beschliesst unter raschestmöglicher Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu 0.2 Steuerprozent und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 0.05 Steuerprozent.
 - e. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - f. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter.
 - g. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
 - h. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident und Gemeinderat – ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung – erfolgt in der Geschäftsordnung.
2. Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C. Der Gemeindeschreiber

Befugnisse, Pflichten Art. 34

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b. Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie bei Wahlen und Abstimmungen und erstellt Protokollauszüge.
- c. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- d. Er führt den Schriftverkehr und ist für die Registratur und ein gesetzeskonformes Archiv zuständig.
- e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.
- f. Er vertritt den Gemeindepräsidenten bei längerer Abwesenheit in Verwaltungsangelegenheiten.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 35

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Revisoren und zwei Suppleanten. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
2. Für eine Revision werden mindestens vier Mitglieder benötigt.

Aufgaben Art. 36

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
2. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
3. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.
4. Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Externe Revisionsstelle

Art. 37

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 38

1. Das Wahlbüro besteht aus:
 - a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident
 - b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
 - c. den gewählten Urnenoffizianten
 - d. den gewählten Suppleanten
2. Der Gemeinderat bestimmt die notwendige Anzahl Urnenoffizianten und Suppleanten. Bei Proporzahlen des Bundes und des Kantons können weitere Personen beigezogen werden.

F. Kommissionen

Vollzugsdelegation Kommissionen, Beauftragte

Art. 39

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.
5. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

G. Gemeindeverwaltung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 40

Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Anstellungs- bedingungen

Art. 41

Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals werden im Anstellungs- und Besoldungsreglement geregelt. Es wird durch den Gemeinderat erlassen. Ergänzend gelten die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Staatspersonals sinngemäss.

Unvereinbarkeit Art. 42

Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

VII. Rechtspflege

Amtsgeheimnis Art. 43

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten sind über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Rechtsmittel Art. 44

1. Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
2. Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Dem Rekurs sind vorhandene Beweismittel beizufügen.

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 45

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch einen Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt und löst die Gemeindeordnung vom 1. Mai 2002 ab.

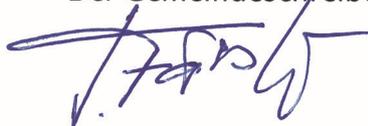
Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom Freitag, 23. Mai 2014, durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg genehmigt worden.

Der Gemeindeammann:


Walter Schönholzer



Der Gemeindeschreiber:


Jörg Fässler

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB Nr. 898 genehmigt am:

09. Dezember 2014

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. März 2015 per 01. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

Sachregister I Artikel

Abstimmungen und Wahlen	7 - 9
Abstimmung Gemeindeversammlung offen und geheim	18
Amtliches Publikationsorgan	6
Amtsdauer	5
Amtsgeheimnis	43
Ampflichtverletzung	31
Anstellungsbedingungen	41
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	16
Aufgaben der Gemeinde	2
Aufgaben und Kompetenzen Gemeinderat	28, 29
Aufgabenerfüllung Gemeinde	3
Ausübung der Rechte, Urnenwahl	7
Ausstand	32
Baubewilligungen	28
Befugnisse der Gemeindeversammlung	10
Beschlussfähigkeit der Behörde	25
Besoldungsbedingungen	28
Botschaft	12
Budget	11, 28
Bürgerrecht	2, 28
Dringliche Geschäfte	27
Dringlichkeitsanträge	16
Diskussion	17
Einberufung Gemeindeversammlung	11, 12
Einberufung Sitzungen Behörde	24
Eröffnung Gemeindeversammlung	14
Externe Revisionsstelle	37
Fakultatives Referendum	8
Finanzkompetenz Gemeinderat	29
Führung der Gemeinde	23
Gebühren	28
Geheime Abstimmung	18
Gemeinde	1
Gemeindepräsident	4, 7, 33
Gemeindeschreiber	34
Gemeinderat	4, 7, 21 - 32
Gemeindeversammlung	8, 10 - 19
Gemeindeverwaltung	4, 22, 23, 28, 33, 40 - 42
Informationen	6, 12
Inkrafttreten Gemeindeordnung	45

Sachregister II	Artikel
Jahresbericht	28
Jahresrechnung	10, 28
Kommissionen	39
Miet- und Pachtverträge	28
Offene Abstimmung	18
Ordnung Gemeindeversammlung	13
Organe der Gemeinde	4
Organisation Gemeinderat	22
Orientierung	6, 12
Personalanstellung	28
Petition	20
Protokoll	19, 26
Publikationsorgan	6
Rechnungsprüfungskommission	4, 10, 35 - 37
Rechtsmittel	44
Reglemente	8, 9, 28
Ressorts	22
Rekurse	44
Revisor	35
Steuerfuss	10
Stimm- und Wahlrecht	7
Tarife	28
Traktanden Gemeindeversammlung	11, 12, 15, 16
Urnenwahl und Abstimmungen	7
Vermögensverwaltung	28
Volksbegehren Einberufung Gemeindeversammlung	11
Wahlbüro	7, 38
Wahlen und Abstimmungen	7 - 9